

11.11.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen betreffend den Aktionsplan der Kommission fr Qualifikation und Mobilitt

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 312082 - vom 5. November 2002. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 10. Oktober 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen betreffend den Aktionsplan der Kommission für Qualifikation und Mobilität

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 72 – C5-0287/2002),
- unter Hinweis auf Artikel 39, 40, 149 und 150 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971¹ und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 29. März 1972² zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
- in Kenntnis der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern³,
- in Kenntnis des Berichts der Hochrangigen Task Force für Qualifikation und Mobilität vom 14. Dezember 2001,
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen über die soziale Lage in der Europäischen Union (2002) (SEK(2002) 593),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat "Neue europäische Arbeitsmärkte – offen und zugänglich für alle" (KOM(2001) 116),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2001 zur Mitteilung der Kommission „Neue europäische Arbeitsmärkte offen und zugänglich für alle“⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2002 zur Mitteilung der Kommission „Die lokale Dimension der europäischen Beschäftigungsstrategie stärken“ (KOM(2001) 629)⁵,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 23. und 24. März 2001, von Barcelona vom 15. und 16. März 2002 sowie von Sevilla vom 21. und 22. Juni 2002,

¹ ABl. L 149 vom 5.7.1997, S. 2.

² ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

³ ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46.

⁴ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 330.

⁵ P5_TA(2002)0373.

- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0313/2002),
- A. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹ jede Person das Recht hat, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben, und dass alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Freiheit haben, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen,
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Stockholm unterstrichen hat, wie wichtig die Durchführung politischer Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für die Mobilität der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick darauf ist, für alle offene europäischen Arbeitsmärkte zu schaffen und die Aneignung von Fähigkeiten durch die Arbeitnehmer der Europäischen Union zu fördern,
- C. in der Erwägung, dass die Berufsstruktur und das Spektrum der Qualifikationen der Arbeitskräfte entscheidende Variablen für die Erklärung der unterschiedlichen Fähigkeit der europäischen Regionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen sind,
- D. unter Hinweis darauf, dass die innovativen Unternehmen, z.B. in den Bereichen Dienstleistung und Umwelt, einen entscheidenden Beitrag zur Mobilisierung des Potenzials der wissensbasierten Gesellschaft leisten können, um Arbeitsplätze von hoher Qualität zu schaffen,
- E. in der Erwägung, dass die Hauptverantwortung für die lebenslange Ausbildung innerhalb der Unternehmen bei den Sozialpartnern liegt und dass Tarifverhandlungen das Instrument schlechthin für die Ermittlung der Voraussetzungen dafür darstellen, den Zugang zur Ausbildung und die Entwicklung der Fähigkeiten und Kompetenzen aller Arbeitnehmer zu fördern;
- F. unter Hinweis darauf, dass die Hochtechnologiebereiche von Männern beherrscht werden, die dort nahezu zwei Drittel der Beschäftigten ausmachen,
- G. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Mobilität nach wie vor durch nicht zu unterschätzende Hindernisse im Bereich der Zusatzrenten beeinträchtigt wird, dass die Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union durch die Modernisierung, Vereinfachung und Ausweitung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die allerdings nicht die freiwilligen Betriebsrentensysteme abdeckt, verbessert werden muss, und dass die Richtlinie 98/49/EG nur bestimmte Probleme regelt, wobei insbesondere für die Grenzgänger zusätzliche Hindernisse durch die unterschiedlichen Steuersysteme entstehen,
- H. in der Erwägung, dass wenn die Europäische Union gemäß den auf dem Europäischen Rat von Lissabon eingegangenen und in Barcelona bekräftigten Verpflichtungen die wettbewerbsfähigste und dynamischste wissensbasierte Gesellschaft der Welt werden soll, die fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen

¹ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen, eine größere Anzahl von Europäern als bisher Qualifikationen im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) erwerben muss,

- I. in der Erwägung, dass dem Erfordernis, die Mobilität zu fördern, bei der Prüfung jeglicher Rechtsvorschriften, insbesondere von Beschäftigungs- und Sozialvorschriften, sorgfältig Rechnung getragen werden muss,
 - J. unter Hinweis darauf, dass der Umfang der innergemeinschaftlichen Wanderbewegung zwar nach wie vor gering ist, allerdings während der letzten Jahre in einigen Mitgliedstaaten zugenommen hat, und dass ein Migrationszustrom immer wichtiger wird, um zumindest teilweise den Rückgang der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter auszugleichen,
 - K. in der Erwägung, dass vor allem der Mangel an Arbeitsplätzen selbst ein Problem für die 18 Millionen Arbeitslosen in der Europäischen Union darstellt und weniger die unzureichende berufliche oder geringe geografische Mobilität oder fehlende Informationen über Mobilität,
 - L. in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit in den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) zu einem Großteil auf strukturelle Probleme zurückzuführen ist, mit denen die Unternehmen konfrontiert sind, wenn sie nur mit Schwierigkeiten hochqualifizierte Arbeitnehmer finden, wodurch auch die Abwanderung von Hochqualifizierten aus diesen Ländern in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union begünstigt wird,
 - M. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹ bestätigt hat, dass bei der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen weitere Fortschritte erzielt werden müssen,
 - N. in der Erwägung, dass Zeitarbeit, wie von der Kommission in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern² angeregt, die Mobilität fördern kann,
1. begrüßt den neuen Aktionsplan der Kommission und die Tatsache, dass er mit ihrer Empfehlung für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik im Jahr 2002 kohärent ist, die den Ruf nach einer Beseitigung der Hindernisse für geografische und berufliche Mobilität erneuert hat; weist jedoch darauf hin, dass mit dem Aktionsplan von 1997 die gleichen Ziele verfolgt wurden und dass dieser nur teilweise umgesetzt wurde; bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass der neue Aktionsplan das Leben der Bürger, einschließlich der Zuwanderer, spürbarer beeinflusst; hofft, dass die Mitgliedstaaten diesem Aktionsplan Rechnung tragen und alle strukturellen Änderungen vornehmen, die für seinen vollen Erfolg erforderlich sind; fordert, dass die Kommission der Mitteilung einen Anhang beifügt, der Aufschluss darüber gibt, wie sie die "Gender-Mainstreaming"-Politik in alle in der Mitteilung enthaltenen Strategien, Pläne und Aktionen einbezogen hat;
 2. bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass es für die Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen der Strategie keine genauen Zeitpläne gibt; ersucht die Kommission, das Europäische Parlament über die Festlegung dieser Zeitpläne zu unterrichten;

¹ ABl. C 181 E vom 30.7.2002, S. 183.

² ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 1.

3. unterstützt alle Maßnahmen, die der Förderung der geographischen Mobilität dienen, sofern sie auf einer freiwilligen Entscheidung des Arbeitnehmers beruht und dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Verpflichtung zum Abbau des Gefälles zwischen den Regionen und die Gewährleistung der Rechte der Arbeitnehmer auf eine qualifizierte Beschäftigung mit entsprechenden Rechten den Vorrang erhalten müssen;
4. hebt die Notwendigkeit hervor, die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mittels einer beschleunigten Revision der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auszuweiten, zu modernisieren und zu vereinfachen; unterstreicht erneut, dass die Kommission den Dialog mit den Sozialpartnern, und zwar auch mit denjenigen der Beitrittsländer, aufnehmen sollte, um die Möglichkeiten für ein „Statut des europäischen Arbeitnehmers“ mit einer gemeinschaftlichen Regelung des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer mit ständiger Mobilität zu prüfen;
5. ersucht die Kommission, die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen strikter durchzusetzen, und zwar durch eine raschere Anrufung des Gerichts erster Instanz sowie des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei fortgesetzten Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften durch die Behörden in den Mitgliedstaaten; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen in nationales Recht umzusetzen;
6. lenkt die Aufmerksamkeit der Kommission auf das Erfordernis, territoriale Initiativen und Pakte für Bildung und Mobilität zu fördern;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem Problem der Schulabbrecher, deren Quote in den verschiedenen Mitgliedstaaten zwischen 8 % und 40 % liegt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
8. hält es für erforderlich, dass die örtlichen Behörden mit Rücksicht auf ihre strategische Aufgabe voll in den Aufbau eines Netzes von beratenden sektoriellen Bildungseinrichtungen im Hinblick darauf einbezogen werden, die Arbeitswelt und die Ausbildungssysteme einander anzunähern;
9. begrüßt die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, die zusätzliche Finanzmittel zur Förderung des Jugendaustauschs in den Grenzregionen vorsehen, hält aber weitere wirksamere Aktionen für erforderlich, um die regionalen Ungleichgewichte zu beseitigen;
10. ersucht die Kommission, den Mitgliedstaaten im Rahmen der nächsten Beschäftigungsleitlinien und in ihren Programmen konkrete Initiativen zur Förderung der Gründung innovativer Unternehmen und Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen insbesondere im Dienstleistungs- und Umweltsektor vorzuschlagen;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Pfeiler „Unternehmergeist“ der beschäftigungspolitischen Leitlinien gebührend in die Tat umzusetzen; die Mitgliedstaaten müssen ihn mit angemessenen Mitteln stützen, die Koordinierung in Ausbildungsfragen verbessern und dabei die Ausbildung der selbstständigen Arbeitnehmer, der Unternehmer sowie eigens auf ihre Unterstützung ausgerichtete Dienste fördern;
12. begrüßt den Vorschlag der Kommission, bis zum Jahr 2004 ein Netz aus gemeinsamen Beratungsstellen von Wirtschaft und Bildungswesen aufzubauen, um die Zusammenarbeit

zwischen der Arbeitswelt und den Bildungssystemen insgesamt zu fördern und ersucht die Kommission zu prüfen, wie mit Hilfe dieses Netzwerkes die hohe Zahl der Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss vorzeitig verlassen, verringert werden kann;

13. fordert die europäischen Betriebsräte¹ auf, die Konzertierung wieder zu beleben und einen neuen Dialog der gewählten, gewerkschaftlichen und europäischen Gremien einzuleiten, um die Bewertungsleitlinien festzulegen, die eine wirksame Übertragung der Qualifikationen und unterschiedlichen Arbeitserfahrungen ermöglichen können; sie werden auf diese Weise auch im hohen Maße zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer und der beruflichen Bildung beitragen können;
14. begrüßt die Initiative der Sozialpartner, im Rahmen ihres Handlungsbereichs zur Förderung des permanenten und lebenslangen Erwerbs und Ausbaus von Fähigkeiten und Qualifikationen beizutragen und einen Jahresbericht über die Maßnahmen auf nationaler Ebene in den prioritären Bereichen Ermittlung des Bedarfs, Anerkennung und Validierung, Unterstützung und Orientierung sowie Ressourcen vorzulegen; fordert dennoch die Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung ihrer nationalen Pakte für ständige Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sowie den örtlichen und regionalen Behörden auf;
15. betont die bedeutende Rolle, die die sozialen Unternehmen und Sozialpartner im gesamten Zeitraum der Umsetzung der Strategie auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene spielen; fordert, dass sie in Überwachung und Follow-up des Aktionsplans und der einzelnen Initiativen einbezogen werden; ersucht die Sozialpartner, innerhalb der Unternehmen Vereinbarungen zu treffen, um auf allen Beschäftigungsebenen Austauschverfahren, insbesondere für Unternehmen, die Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten haben, zu entwickeln;
16. ersucht die Kommission zu berücksichtigen, dass Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds² ein wichtiges Instrument bei der Suche nach innovativen Lösungen für die Förderung der Mobilität bei der Neufestlegung ihrer thematischen Prioritäten darstellen kann;
17. ist der Ansicht, dass die im Rahmen der Partnerschaft durchzuführenden territorialen Bildungsinitiativen und -vereinbarungen die Unterstützung der Ausbildung in dem beruflichen Bereich zum Ziel haben müssen, in dem die Frauen am wenigsten vertreten sind, sowie die Einführung der Informations- und Kommunikationstechnologien und neuen Lernsystemen, mit denen ein vorrangiger Zugang für Frauen sichergestellt wird; ist der Ansicht, dass dabei auch älteren Arbeitnehmern, Behinderten und anderen benachteiligten Bevölkerungsgruppen der Zugang zur Berufs- und Weiterbildung gewährt werden muss;
18. betrachtet die Telearbeit als eine der wichtigsten Möglichkeiten zur Nutzung der Neuerungen im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, um eine nicht erwünschte geographische Mobilität des Arbeitnehmers zu verhindern, jedoch

¹ Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats: Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen; Bericht der Kommission über den Stand der Anwendung dieser Richtlinie (KOM(2000) 188).

² ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.

unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitnehmer in den Genuss eines angemessenen sozialen Schutzes kommen;

19. begrüßt die Bedeutung, die der interkulturellen Bildung als Mittel zur Vorbereitung der Jugendlichen auf die Mobilität innerhalb der Europäischen Union beigemessen worden ist; ersucht die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Schulleiter und die Träger sonstiger Bildungseinrichtungen über die Möglichkeiten der verfügbaren Programme unterrichtet werden und eine entsprechende Fortbildung erhalten;
20. hält es für unerlässlich, dass die Gewerkschaften über relevante Informationen über die Kommunikationsgesellschaft im Elektronikzeitalter und ihre revolutionären Auswirkungen auf die traditionelle Organisation der Arbeit, auf die Beschäftigung, die gewerkschaftlichen Aktivitäten und Praktiken verfügen; ist ferner der Auffassung, dass die Kenntnis der Abläufe es ihnen erleichtert, einen positiven Beitrag bei der Reaktion auf die Veränderungen zu leisten;
21. begrüßt das Streben, die grenzüberschreitende Beteiligung an Pensionsfonds zu ermöglichen; begrüßt in dieser Hinsicht die jüngste Entscheidung der Kommission, Konsultationen mit den Sozialpartnern über die Übertragung von Zusatzrentenansprüchen in der Europäischen Union aufzunehmen, und fordert, dass das Europäische Parlament uneingeschränkt daran beteiligt wird;
22. unterstreicht, dass im Hinblick auf die zu lange Frist für die Anwartschaft auf Zusatzrenten eine Lösung gefunden werden muss, was geringere Rentenansprüche für mobile Arbeitnehmer und eine Diskriminierung der Frauen zur Folge hat;
23. ist mit der Kommission der Auffassung, dass bezüglich der Übertragbarkeit von Zusatzrentenansprüchen von Wanderarbeitnehmern Fortschritte erzielt werden müssen ; unterstreicht erneut die Bedeutung einer Beseitigung der Doppelbesteuerung und der Bemühungen um ein einheitliches System für die Besteuerung von Einkommen aus Renten und die Beitragsbefreiung bzw. die Verringerung der Beiträge;
24. fordert die Kommission nachdrücklich auf, baldmöglichst die in der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen¹ vorgesehene Evaluierung, die bereits im Dezember 2001 hätte erfolgen müssen, vorzulegen;
25. ist erfreut darüber, dass die Kommission in ihren Aktionsplan eine wichtige Initiative aufgenommen hat, die der Aufmerksamkeit der Unionsbürger nicht entgehen wird, und zwar die Schaffung einer europäischen Krankenversicherungskarte; erwartet, dass diese Karte Anfang 2003 vorgelegt wird, um im Jahre 2004 in Kraft treten zu können;
26. betont, dass die Mitgliedstaaten nun aktiv damit begonnen haben, Staatsangehörige von Drittstaaten anzuwerben; ist in dieser Hinsicht der Auffassung, dass die Aufnahme von Wanderarbeitern einen wesentlichen Beitrag zur europäischen Beschäftigungsstrategie leisten kann, und ersucht daher die Kommission und den Rat, im Geiste des Mandats des Europäischen Rates von Tampere deren wirtschaftliche, soziale und politische Integration zu gewährleisten;

¹ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

27. hält die Schaffung von Datenbanken auf europäischer Ebene für bedeutsam, die tatsächlich in der Lage sind, alle Mobilitätsformen in den Bereichen Bildung und Berufsbildung aufzuzeigen (Mobilitätsprogramme, Auslandsaufenthalte auf persönliche Initiative usw., außerhalb/innerhalb der Europäischen Union);
28. ersucht die Kommission, die Mobilitätsprogramme, die Jugendlichen während ihrer Ausbildung (Universitätsbildung oder technische Ausbildung) angeboten werden, mit größerer Aufmerksamkeit zu verfolgen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, entsprechende Aufnahmebedingungen (Unterkunft, sonstige Dienste) zu schaffen; weist die Kommission darauf hin, dass die Kosten der Austauschaufenthalte ein objektives Mobilitätshindernis darstellen und zu einer regelrechten finanziell bedingten Auslese zwischen den Jugendlichen führen;
29. wünscht, dass die Kommission wirksame Vorschläge zur Modernisierung des EURES-Systems und seiner Integration in die Arbeitsämter der Mitgliedstaaten vorlegt; dabei ist die wesentliche Beteiligung der örtlichen und regionalen Behörden und der Sozialpartner zu berücksichtigen, damit der Schwerpunkt des EURES-Systems nicht zentral angesiedelt wird, sondern in den betroffenen Grenzregionen bleibt;
30. unterstreicht, dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, die interregionalen Gewerkschaftsräte, die am Funktionieren des EURES-Systems entscheidenden Anteil haben, zu erhalten, dass ihr Überleben aber nicht dem Belieben der jeweiligen einzelstaatlichen Regierungen anheim gestellt werden sollte;
31. fordert die Kommission auf, in ihre beschäftigungspolitischen Leitlinien Kriterien zur Lenkung der Wanderungsströme sowie Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Integration der zugewanderten Personen durch Beschäftigung und zur Unterstützung dieser Personen und ihrer Familien bei der Eingliederung in das örtliche Gemeinwesen durch Bereitstellung qualitativ hochwertiger öffentlicher Leistungen aufzunehmen;
32. unterstützt die Bemühungen der Kommission, im Jahre 2003 einen Bericht über die Wechselwirkung zwischen Einwanderungspolitik, Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik vorzulegen;
33. unterstützt die Aufforderung der Kommission an den Rat, die Annahme der verschiedenen im Aktionsplan genannten Richtlinien zu beschleunigen, und weist zugleich darauf hin, dass auch in Verordnungen wie den Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft¹ und (EWG) Nr. 1408/71 Drittländern Rechnung getragen werden muss;
34. hält es für wichtig, dass die Kommission im Rahmen der Heranführungsstrategie die MOEL dabei unterstützt, prioritäre Maßnahmen zu bestimmen, um eine stark zielgerichtete Politik zu verwirklichen, damit die Arbeitnehmer und Arbeitssuchenden hochwertige Qualifikationen erwerben;
35. hält es ebenfalls für wichtig, dass die MOEL mit Unterstützung durch die Programme der Kommission ihre eigenen Innovations- und Forschungsstrukturen aufbauen, um zu vermeiden, dass die hoch qualifizierten Arbeitnehmer das Land verlassen; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten ihrerseits, dabei teilweise durch die Programme der Kommission

¹ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

unterstützt, noch sichtbarer den Erfahrungsaustausch mit diesen Ländern fördern und zu einer engen Zusammenarbeit bereit sein aufzunehmen, um Maßnahmen zur Ankurbelung eines beschäftigungsintensiven Wirtschaftswachstums sowie zur Beschäftigungsförderung auf lokaler Ebene zu unterstützen;

36. ruft die Institutionen der Europäischen Union auf, bei der Reform der Beschäftigungs- und Besoldungsbedingungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten ein positives Beispiel zu geben, indem beispielsweise die Übertragung der im Rahmen eines früheren Beschäftigungsverhältnisses erworbenen Rentenansprüche auf das gemeinschaftliche Versorgungssystem erleichtert wird;
37. bedauert es, dass es keine Gelegenheit erhielt, sich zu der Mitteilung zu äußern, bevor diese dem Europäischen Rat in Barcelona vorgelegt wurde;
38. weist darauf hin, dass es, sollte sich diese Art der Vorlage von Kommissionsvorschlägen wiederholen, die Absicht hat, die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen und im Rahmen des Haushaltsverfahrens entsprechend zu handeln;
39. ist der Ansicht, dass mit allgemeinen Bildungssystemen umfassendere und humanere Ziele verfolgt werden müssen als mit beruflichen Bildungssystemen und dass ihr Inhalt nicht von Defiziten bei Fähigkeiten, die nur für einen Übergangszeitraum benötigt werden, bestimmt werden sollte; ist außerdem der Ansicht, dass Bildungssysteme über die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten hinaus auch versuchen sollten, das Bewusstsein für unterschiedliche Kulturen sowie Sprachkenntnisse und Bürgersinn zu fördern, also Fähigkeiten, die wiederum der Förderung der Mobilität dienen;
40. unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der gemeinschaftlichen e-Europe- und e-Learning-Initiativen;

Spezifische Aktionen

41. Aktion 1: betont, dass es wichtig ist, über eine große Anzahl von hoch motivierten Lehrern mit entsprechenden Fähigkeiten (insbesondere im IKT-Bereich) zu verfügen, und dass es notwendig ist, den Austausch von Lehrern zwischen den Mitgliedstaaten und auch mit den Bewerberländern zu fördern;
42. Aktion 2: fordert die Kommission auf, die Programme zu ermitteln, mit denen auf nationaler und regionaler Ebene das Interesse der Jugendlichen und insbesondere der weiblichen Jugendlichen an Mathematik, Naturwissenschaften und Technik erfolgreich geweckt werden konnte; fordert die Kommission ferner auf, Beispiele für bewährte Verfahren zu verbreiten;
43. Aktion 3: weist auf die Rolle hin, die das e-Learning bei der Verbesserung des Bildungsniveaus der Schüler, die in abgelegenen ländlichen Gebieten leben, spielen könnte;
44. Aktion 4: betont, dass das von der Kommission festzulegende Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den Berufsberatungsstellen die Verbreitung bewährter Verfahren sein sollte;
45. Aktion 6: macht darauf aufmerksam, dass eine Informationskampagne erforderlich ist, um die Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass für lebenslanges Lernen Preise verliehen werden,

und durch Veröffentlichung der Leistungen, für die sie ausgezeichnet wurden, zu ihrem Ansehen beizutragen;

46. Aktion 18: weist auf die Notwendigkeit hin, sich die Ergebnisse des Europäischen Jahres der Sprachen 2001 zunutze zu machen; unterstreicht die Notwendigkeit, das Erlernen von Fremdsprachen unter Auszubildenden zu fördern, bei denen die grenzüberschreitende Mobilität in der Regel schwächer ist als bei denjenigen, die eine Hochschulausbildung absolviert haben und betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten unbedingt alles tun müssen, um das Erlernen einer Fremdsprache bereits in frühester Kindheit zu fördern;
47. Aktion 19: ist der Ansicht, dass die Programme Sokrates und Leonardo da Vinci hervorragende Beispiele für grenzüberschreitende Mobilität sind; ist allerdings auch der Ansicht, dass bei den Bemühungen um die Förderung der Mobilität den weniger gut qualifizierten Gruppen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;

o

o o

48. fordert die Kommission auf, den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Lissabon und insbesondere der Tatsache in vollem Maße Rechnung zu tragen, dass die Beschäftigungsquote der Frauen bis 2010 auf 60% angehoben werden sollte;
49. weist darauf hin, dass die Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen¹ in der kürzlich abgeschlossenen überarbeiteten Fassung es den Mitgliedstaaten ermöglicht, positive Maßnahmen für die Berufsbildung und den Zugang zur Beschäftigung zu ergreifen, wenn eines der beiden Geschlechter unterrepräsentiert ist, und fordert die Kommission auf, dies in ihre Vorschläge aufzunehmen;
50. weist darauf hin, dass die Mobilität von Arbeitnehmern mit Kindern, insbesondere von Frauen, in großem Maße von der Verfügbarkeit und den Kosten von Diensten wie Kinderbetreuungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen von guter Qualität abhängt, bei denen zwischen und in den Mitgliedstaaten Unterschiede bestehen; fordert, dass zur Erreichung der Ziele des Aktionsplans sekundäre Maßnahmen in diesen Bereichen ergriffen werden;
51. wünscht, dass die Kommission gewährleistet, dass Frauen und Männer in dem Netz aus gemeinsamen Beratungsstellen von Wirtschaft und Bildungswesen und in allen anderen gemäß diesem Aktionsplan einzurichtenden Beratungsstellen paritätisch vertreten sind;
52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.